

Amtsgewerkschaft
- Registerg.
10. FEB. 2016
Eing.:

UNTERFÖHRING TSV

Satzung des

TSV Unterföhring e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des	1
TSV Unterföhring e.V.	1
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Vereinstätigkeit	3
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	4
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Streichung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge	6
§ 9 Stimmrecht jugendlicher Mitglieder	7
§ 10 Berechtigung durch die Mitgliedschaft	7
§ 11 Organe des Vereines	7
§ 12 Vorstand	7
§ 13 Aufgaben des Vorstands	8
§ 14 Wahl des Vorstands	9
§ 15 Vereinsbeirat	9
§ 16 Mitgliederversammlung	10
§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Kassenprüfung	11
§ 19 Ausschüsse	12
§ 20 Abteilungen	12
§ 21 Haftung	13
§ 22 Datenschutz	13
§ 23 Sprachregelung	14
§ 24 Auflösung des Vereins	14
§ 25 Gültigkeit der Satzung	14

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 11. Oktober 1958 in Unterföhring gegründete Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein Unterföhring (TSV) e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Unterföhring und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 8822 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsbeirat zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsbeirat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

- (3) Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- jugendlichen Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder des zuständigen Abteilungsleiters,

- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Ein Ausschluss entbindet nicht von den eventuellen Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen (gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses ab) das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, sofern ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannt Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied bekanntgemacht wird.

§ 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am Jahresanfang zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Beitragshöhe wird vom Vereinsbeirat festgesetzt. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsbeirat.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden (z.B.: Spartenbeiträge). Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsbeirat durch Beschluss festsetzt.

- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Die Einzelheiten werden in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 9 Stimmrecht jugendlicher Mitglieder

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des für die Jugend zuständigen Vorstandsmitglieds (Jugendleiter) haben die jugendlichen Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr volles Stimmrecht.

§ 10 Berechtigung durch die Mitgliedschaft

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen des Vorstandes und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- der Vereinsbeirat
- die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom 1., 2. und 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsbeirat nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten

Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

- (4) Vorstandsmitglieder nach § 12 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (5) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter ein nach § 12 Abs. 2 der Satzung allein vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Bei Beschlüssen, die eine Abteilung des Vereins allein betreffen, muss der betreffende Abteilungsleiter bzw. im Verhinderungsfall dessen Vertreter anwesend sein.

- (6) Beisitzer des Vorstandes sind der
- Jugendleiter und der
 - Schriftführer zgl. Pressewart.
- (7) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes wird in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Insbesondere ist er zuständig für
- Bewilligung von Ausgaben,
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - die Aufnahme, die Streichung, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern,
 - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- (2) Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
- (3) Kosten, die den Rahmen der normalen laufenden Aufgaben überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Vereinsbeirats. Die Einzelheiten werden in der Finanzordnung des Vereines festgelegt.
- (4) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Vereinsbeirates und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

(5) Unabhängig von den unter §§ 6 und 7 getroffenen Regelungen ist der Vorstand berechtigt, wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis,
- ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 14 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand sowie dessen Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand sowie dessen Beisitzer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Der jeweilig amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis der neu gewählte Vorstand sein Amt antritt.

(2) Für Wahlen gilt folgendes:

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Jugendleiter und der Schriftführer sind in Einzel- oder Sammelabstimmung mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann von der Mitgliederversammlung offene Abstimmung beschlossen werden, sofern nur ein Bewerber für das jeweilige Amt vorgeschlagen wurde.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.

(3) Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will der Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber den beiden Stellvertretern abzugeben.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.

§ 15 Vereinsbeirat

(1) Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und seinen Beisitzern sowie
- den Abteilungsleitern.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Vereinsbeiratsmitglieder für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Vertreter einberufen und geleitet.

(3) Der Vereinsbeirat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung des Vorstands
- Aufstellung des Haushaltsplans
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Aufnahmegebühr, Beitrag, Spartenbeitrag)
- Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind
- Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner durch den Vorstand innerhalb einer Frist von sieben Tagen einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen, an den Anschlagtafeln für Bürgernachrichten und im Ortsnachrichtenblatt für Unterföhring. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über die Anträge abgestimmt werden, die gleichzeitig mit der schriftlichen Einberufung bekannt gegeben wurden. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder.
Beschlüsse werden mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie dürfen weder dem Vorstand oder dem Vereinsbeirat angehören, noch Beisitzer sein.

Sie überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

- (3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen werden in der Finanzordnung geregelt.

§ 19 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

§ 20 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsbeirats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsbeirats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und einem oder mehreren Vertretern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Abteilungsleiter und Vertreter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend. Zur Einladung genügt die Ankündigung an den Anschlagstafeln in den genutzten Sportanlagen. Die Abteilungsordnung wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und ggf. geändert.

- (3) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß
- gegen die Interessen des Vereins oder
 - gegen die Vereinssatzung oder
 - gegen Vereinsordnungen oder
 - gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

Bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins ist für die Entscheidung der Vereinsbeirat, für alle anderen Entscheidungen der Vorstand zuständig.

- (5) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 21 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein sowie die weiteren im Aufnahmeformular aufgeführten Daten.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 23 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung ist eine Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Versammlung einzuberufen (unter genauer Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes, nämlich Auflösung des Vereins), die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Unterföhring, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde am 5. März 1971 (Generalversammlung) beschlossen; Änderungen erfolgten in den Jahreshauptversammlungen am 24. März 1972, am 23. Januar 1976, am 28. November 1984, am 30. März 1990 und am 6. Februar 2001.
- (2) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2016 beschlossen.

Die Neufassung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


.....
1. Vorsitzender


.....
Protokollführer